



Antrag auf Unterstützung im Gastronomie-Förderprogramm der Stadt Hanau

Bitte füllen Sie dieses Dokument vollständig aus, unterschreiben Sie an den vorgesehenen Stellen und senden Sie es zur Bearbeitung per Post oder als Scan mit den vollständigen Anlagen an:

Hanau Marketing GmbH, Gastro-Unterstützung, Schlossplatz 3, 63450 Hanau

oder

info@hanau-marketing-gmgh.de

Beachten Sie, dass Investitionen zur Corona-sicheren Weiterführung Ihres Betriebes im Innenraum sowie auf Außenflächen mit einer max. Fördersumme von 50% der Investitionen bis höchstens 5.000,00 € unterstützt werden können. Dies gilt für Anschaffungen, wie auch Mieten von z.B. Zelten, die der Erweiterung der Plätze, der Wettersicherung und dem Heizen von Außenbereichen, der verbesserten Hygiene etc. dienlich sind.

Ausgenommen sind ausdrücklich vor allem, aber nicht ausschließlich, Betriebskosten (Strom oder Gas für Heizquellen), Verbrauchsmaterial (auch Desinfektionsmittel, Einweghandschuhe, Masken), Dekoration und Werbemittel bzw. -kosten.

Die Unterstützung der Stadt Hanau ist eine freiwillige Leistung, aus der sich keinerlei Rechtsanspruch ergibt. Die Entscheidung über unterstützte Investitionen und Maßnahmen, sowie die Höhe der Unterstützung obliegt einzig der Stadt Hanau. Bedingung für eine Unterstützung ist die Teilnahme an folgenden städtischen Maßnahmen:

- bestandener Hygiene-Check (kostenlos)
- Grimmscheck-Partnerschaft (kostenlos)
- Online-Check (kostenlos)
- Teilnahme an Aktionen der Hanau Marketing GmbH, z.B. Aktionstage, Gastro-Nacht, Genusstouren, etc. (kostenlos)
- Bereitschaft zur Mitgliedschaft im Hanau Marketing Verein
- die Einhaltung aller relevanten Bestimmungen in Ihrem Betrieb.

Verstöße gegen geltende Vorschriften können dazu führen, dass eine gewährte Unterstützung zurückgezahlt werden muss!

Bitte beachten Sie, dass nur vollständige und unterschriebene Anträge bearbeitet werden können.

Sollte noch kein Ortstermin stattgefunden haben, vereinbaren wir nach dem Eingang Ihres Antrags einen solchen, um Ihre Pläne vor Ort zu besprechen und eventuell offene Fragen zu klären.



Antrag auf Unterstützung im Gastronomie-Förderprogramm der Stadt Hanau

1. Antragsteller	
Firmenname	
Gesetzliche(r) Vertreter / vertretungsberechtigte Person(en)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail-Adresse	

Steuernummer	
---------------------	--

2. Bankverbindung	
Kontoinhaber	
IBAN	
Kreditinstitut	

3. Ortstermin	
Ein Ortstermin hat bereits stattgefunden.	
Ja	Nein, bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns.



4. Vorhaben

Art der Investition (Mehrfachnennung möglich)

Investition Außenfläche

Investition Innenräume

Bitte beschreiben Sie im Folgenden kurz (gerne stichwortartig) Ihre Vorhaben bzw. geplanten und/oder bereits getätigten Investitionen (bitte kennzeichnen), für die Sie Unterstützung erhalten möchten.

Sollte der Platz nicht ausreichen und/oder Sie ein eigenes Konzept haben, fügen Sie dieses bitte als Anlage bei.

Sollten Sie Aufbauten (wie z.B. Zelte oder Überdachungen) planen, fügen Sie bitte möglichst genaue, mit Größenangaben versehene und maßstabgetreue Pläne als Anlage bei.

Bitte beachten Sie, dass Auf- und Umbauten, insbesondere im Außenbereich, vor der Durchführung gesondert von den zuständigen Behörden (z.B. Bauaufsicht, Straßenverkehrsbehörde) auf Machbarkeit geprüft werden müssen!

5. Kostenaufstellung

Bitte listen Sie hier die Kosten, der von Ihnen geplanten und/oder bereits durchgeführten (bitte kennzeichnen) Investitionen, auf.

Fügen Sie bereits gezahlte Rechnungen und/oder Kostenvoranschlägen für Ihre Investitionen als Anlage bitte in Kopien bei.

Sollte der Platz nicht ausreichen, fügen Sie Ihren Kostenplan bitte auf einem gesonderten Blatt als Anlage bei.



6. Anlagen

Gesondertes Konzept

Gesonderter Kostenplan

Detaillierte Pläne zu Aufbauten (Zelte, Überdachungen etc.)

Kopien von Rechnungen und/oder Kostenvoranschläge

Bitte hier aufführen, welche Belege Sie beifügen:



Wichtige Informationen zu Vorgaben, Bestimmungen und Auflagen

Hygienecheck & Verordnungen zum Betrieb in Pandemiezeiten

Die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstandes, müssen stets eingehalten werden. Die aktuell gültigen Verordnungen und Verfügungen des Bundes, des Landes Hessens, des Main-Kinzig-Kreises und der Stadt Hanau in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind zu beachten und einzuhalten. Diese Bestimmungen finden Sie unter <http://corona-hanau.de/informationen/15561/index.html>

Unser Betrieb hat den Hygiene-Check der Stadt Hanau bereits erfolgreich absolviert.

Wir haben einen Termin zum Hygiene-Check vereinbart am:

Grimmscheck-Partnerschaft

Der stadtweite Einkaufsgutschein Grimmscheck ist in Hanau schon seit Jahren erfolgreich etabliert. Die Teilnahme am Grimmscheck ist für Sie als Kooperationspartner komplett kostenfrei. Mittlerweile nutzen über 250 Partner in Hanau das Gutscheinsystem, das die Anforderungen von inhabergeführten Geschäften genauso wie die von Filialisten, Gastronomen und Dienstleistern erfüllt. Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.hanau.de/freizeit/einkaufen/grimmscheck/index.html>

Unser Betrieb ist bereits Partner vom städtischen Einkaufsgutschein Grimmscheck

Aktionen der Hanau Marketing GmbH

Wir nehmen regelmäßig an Aktionen der Hanau Marketing GmbH teil

Wir nehmen bisher noch nicht an Aktionen der Hanau Marketing GmbH teil, sind aber interessiert. Bitte informieren Sie uns über anstehende Aktionen.

Online-Check

Wir sind am Online-Check interessiert

Weitere Informationen unter: <https://www.hanauaufladen.jetzt/upgrade>

Nachhaltigkeitsberatung

Wir sind an einer Nachhaltigkeitsberatung interessiert



Mitgliedschaft im Hanau Marketing Verein

Unser Betrieb ist bereits Mitglied im Hanau Marketing Verein

Wir sind an einer Mitgliedschaft im Hanau Marketing Verein interessiert

Link: <https://www.hanaumarketingverein.de/der-verein/>

Sondernutzungserlaubnis Außengastronomie

Die Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis für die Außengastronomie muss beantragt werden. In der Regel wird sie ohne Erhebung von Gebühren durch die Ordnungsbehörden der Stadt Hanau erteilt, wenn zu Ihrem Betrieb keinerlei Beanstandungen vorliegen.

Eine Erweiterung der Fläche Ihrer Außengastronomie ist nur nach Rücksprache und ausdrücklicher Erlaubnis möglich!

Dies gilt in der Regel nicht für Außengastronomie auf privaten Grundstücken.

Wir haben die Sondernutzungserlaubnis bereits beantragt.

Aufbauten (Zelte, Überdachungen, Windschutzelemente, etc.)

Aufbauten wie Zelte, Überdachungen, Windschutzelemente, etc. dürfen im öffentlichen Raum nicht ohne vorherige Rücksprache aufgebaut werden und bedürfen im Zweifel einer besonderen Erlaubnis.

Für alle Aufbauten, auch auf privaten Grundstücken, müssen Standsicherheitsnachweise bzw. eine Statik vorgelegt werden.

Flucht- und Rettungswege, sowie Feuerwehrezufahrten etc. dürfen nicht verbaut werden.

Ordnungsbehördliche Vorschriften

Ordnungsbehördliche Vorschriften zum Betrieb, insbesondere von Außengastronomie (Lautstärkebegrenzungen, Brandschutz, Abstands- und Hygienevorschriften etc.), sind einzuhalten. Sollte der Betrieb Ihrer Gastronomie Anlass zu ordnungsbehördlichen Beanstandungen geben erfolgt eine Rückforderung der Unterstützung.



Hiermit bestätige ich, dass

- alle Angaben vollständig und richtig sind.
- eine Unterstützung für eine erfolgreiche Weiterführung des Betriebes notwendig ist.
- ich verstanden habe, dass kein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung besteht.
- keine anderen Fördermittel für die gleichen Investitionen bereits gewährt wurden bzw. beantragt sind.
- das beigefügte Merkblatt zu Auflagen und Bestimmungen gelesen wurde und akzeptiert wird.
- die Erklärung zum Datenschutz gelesen wurde und akzeptiert wird.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel



Datenschutzhinweise

(gültig seit 25. Mai 2018)

Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte durch die Hanau Marketing GmbH
Information nach Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“)

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen in Anspruch genommenen Angeboten.

Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Art. 8 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 16 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland als Schutz der Menschenwürde verankert. Diese Grundrechte schützen die Privatsphäre der Menschen und garantieren das Recht des Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten bestimmen zu können. Hierzu gehören Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse wie die Anschrift, das Geburtsdatum, die Ausbildung, die Staatsangehörigkeit oder den Beruf und Arbeitgeber. Man spricht in diesem Zusammenhang von personenbezogenen Daten.

Rechtsgrundlagen zur Wahrung dieser datenschutzrechtlichen Ziele sind die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, nachfolgend: DS-GVO) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

I. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

Hanau Marketing GmbH
Vertreten durch den Geschäftsführer Martin Bieberle
Am Markt 14 - 18
63450 Hanau
Deutschland
Tel.: 06181/ 4289480
E-Mail: info@hanau-marketing-gmbh.de

II. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Aufgrund unserer Betriebsgröße sind wir nicht verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

III. Allgemeines zur Datenverarbeitung

1. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Im Rahmen der Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Hanau Marketing GmbH müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und



Beendigung der Abwicklung unserer Verträge und Dienstleistungen erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Hanau Marketing GmbH gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten können Sie die Dienstleistungen der Hanau Marketing GmbH möglicherweise nicht in Anspruch nehmen.

2. Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir erheben und verwenden personenbezogene Daten grundsätzlich nur, soweit dies zur Abwicklung unserer Verträge und Dienstleistungen erforderlich ist. Nach Erfüllung der vertraglichen Pflichten verarbeiten wir Daten nur nach erteilter Einwilligung. Eine Ausnahme gilt in solchen Fällen, in denen eine vorherige Einholung einer Einwilligung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder die Verarbeitung der Daten durch gesetzliche Vorschriften gestattet ist.

3. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Abs. 1 a DSGVO als Rechtsgrundlage. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der unser Unternehmen unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1c DSGVO als Rechtsgrundlage.

Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

4. Datenlöschung und Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

5. Weitergabe der personenbezogenen Daten

Innerhalb der Hanau Marketing GmbH erhalten diejenigen Stellen die personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen benötigen. Auch von der Hanau Marketing GmbH eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten bzw. einsehen. Auftragsverarbeiter sind dabei Service-Dienstleister, auch für Wartungsarbeiten und vergleichbaren Hilfstätigkeiten, derer sich die Hanau Marketing GmbH zur Erfüllung dieser Zwecke bedient und mit denen gem. Art. 28 Abs. 3 DS-GVO entsprechende Verträge zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen sind. Zusätzlich können Daten an Dritte, wie Behörden oder Einrichtungen, übermittelt werden. Diese Übermittlungen erfolgen nur nach rechtlichen Grundlagen und Verpflichtungen.

6. Weitergabe der personenbezogenen Daten in ein Drittland

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Europäischen Union) findet nicht statt.



IV. Datenschutzrechte

Grundsätzlich stehen Ihnen gemäß der Artikel 12 bis 23 DS-GVO umfangreiche Rechte zu. Auszugsweise sind dies:

- das Recht auf transparente Information (Art. 12 DS-GVO)
- die Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13, 14 DS-GVO)
- das Auskunftsrecht der betroffenen Person (Art. 15 DS-GVO)
- das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- das Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden") (Art. 17 DS-GVO)
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
- ein Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO)
- Grundsätzlich besteht nach Art. 77 DS-GVO das Recht der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt. Die für die Hanau Marketing GmbH zuständige Aufsichtsbehörde ist erreichbar unter:

Hessischer Datenschutzbeauftragter
Gustav-Stresemann-Ring 1,
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 1408-0
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

V. Automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall

Zur Begründung und Durchführung der Angebote Dienstleistungen nutzt die Hanau Marketing GmbH grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollte die Hanau Marketing GmbH diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, ist sie verpflichtet, Sie hierüber zu informieren.

VI. Auskunftersuchen nach Artikel 15 DS-GVO

Sind Ihnen die zuvor gemachten Angaben nicht hinreichend umfassend und wünschen Sie detaillierte Informationen nach Art. 13 DS-GVO für das oder die von Ihnen in Anspruch genommenen Angebote Dienstleistungen, bitten wir Sie einen Antrag auf Auskunft gem. Art. 15 DS-GVO über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu stellen. Dieser Antrag ist aus Gründen der „Rechenschaftspflicht“ bzw. „Pflicht zur Dokumentation“, schriftlich an den Geschäftsführer der Hanau Marketing GmbH zu richten. Bei der Antragsstellung bitten wir Sie uns mitzuteilen, für welche in Anspruch genommenen Angebote das Auskunftersuchen gilt. Eine Kopie der Auskunft ist für Sie kostenfrei und wird innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung gestellt. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. In diesem Fall unterrichten wir Sie innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.

Stand: Mai 2018